S 4 R 1182/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1182/18 ZV
Datum	07.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 108/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÃ¤gerin wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1975	164,86 Mark
1976	209,94 Mark
1977	222,92 Mark
1978	221,30 Mark
1979	251,39 Mark
1980	202,00 Mark
1981	280,56 Mark
1982	297,38 Mark
1983	352,77 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin deren notwendige auÃergerichtliche Kosten zu vier FÃ¼nfteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ãber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Der 1948 geborenen KlÃ¤gerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1970 bis August 1973 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung IngenieurÃ¶konomie im Bauwesen an der Ingenieurschule fÃ¼r Bauwesen Yâ¦., mit Urkunde vom 18. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung âIngenieurÃ¶konomâ zu fÃ¼hren. Sie war vom 1. September 1973 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Sachbearbeiterin Berichterstellung und Statistik, Gruppenleiterin Berichterstellung und Statistik sowie Abteilungsleiterin Plan- und Wirtschaftskontrolle im volkseigenen Betrieb (VEB) Bau- und Montagekombinat (BMK) Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. beschÃ¤ftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 12. November 2007 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5.Â April 2008 ab. Den hiergegen von der KlÃ¤gerin am 3. Juni 2008 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2008 zurÃ¼ck. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 23.Â September 2008 (im Verfahren S 2 R 1337/08) Klage zum Sozialgericht Chemnitz Das Klageverfahren wurde ruhend gestellt und mit VerfÃ¼gung vom 16. August 2010 (im Verfahren S 2 RS 1232/10) fortgefÃ¼hrt. Die Beklagte unterbreitete mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2010 einen Vergleichsvorschlag, den die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 4. November 2010 annahm.

Â

Nach Eingang einer Entgeltbescheinigung der Xâ¦. vom 13. Januar 2011 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1.Â Januar 1975 bis 31.Â Dezember 1986) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 13. April 2011 die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 1. September 1973 bis 30.Â Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Xâ¦. vom 13.Â Januar 2011, fest.

Â

Mit Ãberprüfungsantrag vom 10. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 16. April 2014) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie eine schriftliche ErklÃ¤rung der Zeugin Wâ¦. vom 31. MÃ¤rz 2014 vor, in der ausgefÃ¼hrt ist, dass im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. in den Jahren von 1973 bis 1990 jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden.

Â

Den Ãberprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Mai 2014 ab.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19. Mai 2014 (Eingang bei der Beklagten am 23. Mai 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 31. Juli 2014 Klage zum Sozialgericht Chemnitz (im Verfahren S 4 RS 1193/14) und begehrte (zunÃ¤chst) die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2021 beschrÃ¤nkte sie ihr Klagebegehren auf die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, zumindest in einer MindesthÃ¶he im Rahmen der Glaubhaftmachung.

Â

Das Sozialgericht Chemnitz hat die Klage â nach Einholung von schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugin Wâ¦. vom 23. MÃ¤rz 2015 und vom 23. April 2015 sowie nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 17. November 2015 und Anordnung der FortfÃ¼hrung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 23. April 2018 (im Verfahren S 4 R 1182/18 ZV) â mit Gerichtsbescheid vom 7. Februar 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der

begehrten JahresendprÃ¤mien habe die KlÃ¤gerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ãber Unterlagen verfÃ¼ge sie nicht. Auch die Zeugin hÃ¤tte zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei unzulÃ¤ssig, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise wiederspiegele.

Â

Gegen den am 9. Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 4. MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien nur noch fÃ¼r den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃ¤mienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃ¤tzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum

zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â□□rechtsfÃ¶rmlichâ□□ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren L 4 R 703/19 ZV und L 4 R 461/19 ZV) gegen die â□□Mindest-JEPâ□□-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â□□als erstes Obergerichtâ□□ mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren L 1 RS 2/16) positioniert. Im Ã□brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 360/19) ihre Ansicht gestÃ¤rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃ¤re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der KlÃ¤gerin angefordert.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 12. Juli 2022 (KlÃ¤gerin) sowie vom 15. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist Ã¼berwiegend

begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage Ã¼berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die KlÃ¤gerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihr in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 13. April 2011 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich und ausweislich ihres KlagebeschrÃ¤nkungsschriftsatzes vom 3. Mai 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7.Â Februar 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8.Â Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die KlÃ¤gerin hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13.Â April 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃ□G hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G (vgl.Â Â§ 5 AAÃ□G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃ□G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ã□ig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃ□G als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das â□□erzielte Arbeitsentgeltâ□□ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort â□□erzieltâ□□ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â□□aufgrundâ□□ seiner BeschÃ¤ftigung â□□zugeflossenâ□□, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â□□Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ□□ (vgl. Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ã□ber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der

zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und Ãbererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein â€Anspruchâ€ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€ B 4 RS 4/06 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â€ B 5 RS 4/16 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die KlÃ¤gerin hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihr ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die KlÃ¤gerin den Zufluss von

JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, in einer MindesthÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃ¤tzung â wie von der KlÃ¤gerin im Klageverfahren ursprÃ¼nglich noch begehrt â hingegen ist nicht mÃ¶glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die KlÃ¤gerin geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. liegen auch nicht mehr vor, wie sich den AuskÃ¼nften der Zeugin Wâ¦. entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an die KlÃ¤gerin ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die KlÃ¤gerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

Â

aa)

Die KlÃ¤gerin war in den Jahren 1974 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶rige des VEB BMK Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. (Â§Â 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in den von ihr auf gerichtliche Anforderung vorgelegten ArbeitsvertrÃ¤gen und Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÃ¤gerin angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung

war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, â€Arbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â€Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â€Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â€Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw.Â festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â€Die â€leere HÃ¼lleâ€ ist tot â€ wie geht es weiter?â€, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugin Wâ¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die KlÃ¤gerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Die Zeugin Wâ¦., die die KlÃ¤gerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1973 kannte, gab in ihrer schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 31. MÃ¤rz 2014 an, dass der VEB BMK Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. im Zeitraum von 1973 bis 1990 jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien auszahlte. In ihren schriftlichen ZeugenerklÃ¤rungen vom 23. MÃ¤rz 2015 und vom 23. April 2015 bestÃ¤tigte sie diese Angabe und fÃ¼hrte weitergehend aus, dass auch die KlÃ¤gerin jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien vom Betrieb erhielt.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten der KlÃ¤gerin, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Die Zeugin Wâ¦. bestÃ¤tigte vielmehr, dass die KlÃ¤gerin jedes Jahr eine JahresendprÃ¤mie ausgezahlt erhielt.

Â

Den angeforderten und von der KlÃ¤gerin vorgelegten Arbeits- und Ã¦nderungsvertrÃ¤gen lÃ¤sst sich zum einen entnehmen, dass die KlÃ¤gerin wegen ihrer guten Arbeitsleistungen kontinuierliche Gehaltssteigerungen erreichte. Zum anderen geht aus den vorgelegten Arbeits- und Ã¦nderungsvertrÃ¤gen hervor, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Arbeitsleistungen beruflich aufstieg und von einer Stelle als Sachbearbeiterin fÃ¼r Berichterstellung und Statistik, zunÃ¤chst auf eine Stelle als Gruppenleiterin fÃ¼r Berichterstellung und Statistik und schlieÃ¦lich auf eine Stelle als Abteilungsleiterin fÃ¼r Plan- und Wirtschaftskontrolle befÃ¶rdert wurde.

Â

Zusammenfassend wird der KlÃ¤gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an die KlÃ¤gerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die der KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die KlÃ¤gerin geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatsbetrieb Industriebau Aâ¦. liegen auch nicht mehr vor, wie sich den AuskÃ¼nften der Zeugin Wâ¦. entnehmen lÃ¤sst.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin Wâ¦. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der

an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Zeugin Wâ¦. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Die KlÃ¤gerin selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin Wâ¦. bestÃ¤tigte dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrte aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge der KlÃ¤gerin keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit die Zeugin Wâ¦. in ihrer schriftlichen ErklÃ¤rung vom 23. MÃ¤rz 2015 ausfÃ¼hrte, die JahresendprÃ¤mien seien in HÃ¶he eines Monatsgehaltes gezahlt worden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen â¦in der Regelâ¦-, â¦circaâ¦-, â¦zwischenâ¦-, â¦etwaâ¦- oder â¦ungefÃ¤hrâ¦-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â¦ vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¦ B 5 RS 4/16 R â¦ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.) â¦ SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÃ¤zisierende Angaben konnten nÃ¤mlich gerade weder von der Zeugin noch von der KlÃ¤gerin getÃ¤tigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Zeugin zur HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin geflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÃ¶gen, das mit der LÃ¤nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÃ¤hrlich differierende BetrÃ¤ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃstab im Sinne einer â guten MÃ¶glichkeitâ gerade des von der KlÃ¤gerin oder der Zeugin angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÃ¤tzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÃstab fehlt, an dem die konkrete HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mien beurteilt werden kann und der von der KlÃ¤gerin und der Zeugin behauptete MaÃstab, nÃ¤mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des WerktÃ¤tigen war Ausgangsbasis fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie, sondern die ErfÃ¼llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., â Lohn und PrÃ¤mie â ErlÃ¤uterungen zum 5.Â Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, â Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÃ¤mieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÃ¤hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ã¼ber die Bedingungen der GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigen zur Berechnung der JahresendprÃ¤mie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973 sowie die PrÃ¤mienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÃ¤mie wirksamer zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§Â 9 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerktÃ¤tigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ã¼bereinstimmten und Ã¼ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÃ¤hrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§Â 7 Abs. 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÃ¤mie je BeschÃ¤ftigten war in der Regel in der

gleichen HÃ¶he wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÃ¼llung und Ãbererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÃ¤mienmittel erarbeitet hatte; fÃ¼r den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÃ¤tzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs.Â 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerktÃ¤tige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÃ¼llt haben mussten (Â§Â 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÃ¤hig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der â€Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â€ [nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972). AuÃerdem war geregelt, dass die JahresendprÃ¤mien fÃ¼r Arbeitskollektive und einzelne WerktÃ¤tige nach der Leistung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der ErhÃ¶hung der durchschnittlichen JahresendprÃ¤mie im Betrieb konkrete Festlegungen nach MaÃgabe des Â§ 6 der â€Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.Â 34, S.Â 598) in der Fassung der â€Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 2. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.Â 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren â€wesentliche ErhÃ¶hungâ€ sowie die â€Anerkennung langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeitâ€ eine Rolle (Â§ 6 Abs.Â 2 Satz 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die endgÃ¼ltige Festlegung der Mittel zur JahresendprÃ¤mierung fÃ¼r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlieÃlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlich erwirtschafteten PrÃ¤mienfonds durch den Betrieb und von der ErfÃ¼llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs.Â 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der KlÃ¤gerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he maÃgeblichen Faktoren konnten die KlÃ¤gerin oder die Zeugin nachvollziehbare Angaben tÃ¤tigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃ¤llen JahresendprÃ¤mien berÃ¼cksichtigt worden sind â etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃ¤mien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃ¶he konkret an die KlÃ¤gerin glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃ¤re â wie ausgefÃ¼hrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃ¤mie nachgewiesen worden wÃ¤re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÃ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÃ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume der Geltung

- der â Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der â Zweiten Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â³ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr.Â 98, S.Â 626),
- der â Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r das Jahr 1971â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÃ¤mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mien in einer MindesthÃ¶he in Betracht.

Â

FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume legten

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃ¤mienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972

nÃ¤mlich verbindlich fest, dass der PrÃ¤mienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃ¤mie ermÃ¶glichen musste, dass die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃ¶he der an den einzelnen WerktÃ¤tigen zu zahlenden JahresendprÃ¤mie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SatzÂ 2 und 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerktÃ¤tige nicht wÃ¤hrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃ¤tig war und einer der AusnahmefÃ¤lle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃ¤tigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r â diese WerktÃ¤tigen zu zahlende â¦ JahresendprÃ¤mie â¦ die MindesthÃ¶he von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ nur in AusnahmefÃ¤llen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages des einzelnen WerktÃ¤tigen anknÃ¼pften. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen daher als â generelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als â generelle Tatsachenâ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃ¤tigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages jedes einzelnen WerktÃ¤tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃ¤mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃ¤tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen â durchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen â monatlichen Durchschnittsverdienstâ aller BeschÃ¤ftigten des Betriebes sondern an den â durchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. â monatlichen Durchschnittsverdienstâ des, also des einzelnen, WerktÃ¤tigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 2 Satz 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass â die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigenâ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr.Â 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der â Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Â Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr.Â 2, S. 11) in der Fassung der â Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die

Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 118, S. 836) richtete â□□ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃ¤ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃ¶Ã□e. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃ¤gt, dass ein grundsÃ¤tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃ¤mienfonds ermÃ¶glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃ¤gt, dass Voraussetzung dafÃ¼r war, dass WerktÃ¤tige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃ¤mienart â□□JahresendprÃ¤mieâ□□ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel zumindest in diesem Umfang fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃ¤mienfond des BeschÃ¤ftigungsbetriebes der KlÃ¤gerin in den betroffenen JahresendprÃ¤mienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃ¼llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃ¤chlich glaubhaft gemacht worden, weil die KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche konkrete Voraussetzungen fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃ¤mie in den streitgegenstÃ¤ndlichen JahresendprÃ¤mienjahren erfÃ¼llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃ¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃ¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃ¤mienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃ¶he Ã¼berhaupt zur VerfÃ¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel im Mindestumfang Ã¼berhaupt fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitgestellt habe, mithin, ob die KlÃ¤gerin dem Grunde nach Ã¼berhaupt Anspruch auf JahresendprÃ¤mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulÃ¤ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog.Â petitio principii).

Â

FÃ¼r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen PrÃ¤mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder Ã¤hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÃ¤mie nicht mehr festgestellt werden. Die PrÃ¤mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 PrÃ¤mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktÃ¤tigen (bei ErfÃ¼llung der fÃ¼r sie festgelegten Leistungskriterien und bei ErfÃ¼llung und Ã□bererfÃ¼llung der fÃ¼r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine JahresendprÃ¤mie annÃ¤hernd in gleicher HÃ¶he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÃ¤mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der PrÃ¤mienfond-VOâ□□en 1968, 1971 und 1972 weder eine MindesthÃ¶he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs â□□sollenâ□□ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht â□□justiziableâ□□ MindestbetrÃ¤ge nicht

vorgegeben waren, die als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen gewertet werden kÃ¶nnten. Auch eine â statische Fortschreibungâ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 ausgezahlten JahresendprÃ¤mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit sich die Beklagte im Ãbrigen auf die Urteile des â seit 1. Juni 2021 nicht mehr fÃ¼r das Recht der Zusatzversorgung zustÃ¤ndigen â 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren L 4 R 703/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr.Â 60) und L 4 R 461/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat â trotz Ãberprüfung â keinen Anlass sieht seine begrÃ¼ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuÃ¤ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4.Â Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begrÃ¼ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen FÃ¤llen gerade nicht entscheidungstragend war (wÃ¶rtlich heiÃt es dort: âunabhÃ¤ngig von der Rechtsfrage, ob die PrÃ¤mien-Verordnungen â wie vom 5. Senat des SÃ¤chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen â in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 Ã¼berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigen in einer gesetzlich bestimmten HÃ¶he herangezogen werden kÃ¶nnen, â¦â). Im Ãbrigen behandelt der erkennende Senat die PrÃ¤mienverordnungen der DDR auch nicht â wie die Beklagte meint â âals Rechtsgrundlage fÃ¼r die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigenâ; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angefÃ¼hrten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren L 1 RS 2/16 (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird â neben dem lediglich fast zehnseitigem âAbschreibenâ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â nur angefÃ¼hrt, dass die PrÃ¤mienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen BeschÃ¤ftigten vermitteln. Davon geht â nochmals â auch der erkennende Senat aus. Die PrÃ¤mienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw.Â als âgenerelle Tatsachenâ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) fÃ¼r die JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne WerktÃ¤tige im konkreten Verfahren aufgrund individueller UmstÃ¤nde glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten JahresendprÃ¤mienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§Â 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfÃ¼llt hatte. Einen âRechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mien aus den PrÃ¤mienverordnungenâ nimmt der

erkennende Senat â entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten â weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die PrÃ¤mienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen â bereits aufgezeigten â GrÃ¼nden kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 33 ff.) und vom 24. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 360/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 37 ff.) durchdringen. Denn â wie bereits dargelegt â handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der PrÃ¤mienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine â wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete â â konservative SchÃ¤tzung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mieâ.

Â

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃ¤uterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil die KlÃ¤gerin in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃ¤mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der KlÃ¤gerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13. April 2011 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Xâ¦. vom 13. Januar 2011), hinreichend individualisiert ermitteln lÃ¤sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw.Â des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1.Â DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃ¤gt die gesetzliche Regelung des Â§Â 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§Â 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§Â 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃ¤ge, zusÃ¤tzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃ¤ge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃ¤mien, UntertageprÃ¤mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃ¤ngen Ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ã¤rztlich bescheinigter ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie EntschÃ¤digungen). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃ¤ge und PrÃ¤mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13. April

2011 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Xâ¦. vom 13. Januar 2011) sind, ergeben sich aus keinem zu berÃ¼cksichtigenden Blickwinkel. Da die Entgeltbescheinigung der Xâ¦. vom 13. Januar 2011 die tatsÃ¤chlichen Entgelte der KlÃ¤gerin erst ab dem 1. Januar 1975 ausweist, kann hinsichtlich der Entgelte fÃ¼r das Planjahr 1974 lediglich auf das im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ausgewiesene (und nachgewiesene) Entgelt zurÃ¼ckgegriffen werden.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin JahresendprÃ¤mienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mien wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1974	7.122,00 M	593,50 M	197,83 M	164,86 M	1975
1975	9.069,34 M	755,78 M	251,93 M	209,94 M	1976
1976	9.630,00 M	802,50 M	267,50 M	222,92 M	1977
1977	9.560,00 M	796,67 M	265,56 M	221,30 M	1978
1978	10.860,00 M	905,00 M	301,67 M	251,39 M	1979
1979	8.726,25 M	727,19 M	242,40 M	202,00 M	1980
1980	12.120,00 M	1.010,00 M	336,67 M	280,56 M	1981
1981	12.847,00 M	1.070,58 M	356,86 M	297,38 M	1982
1982	15.240,00 M	1.270,00 M	423,33 M	352,77 M	1983

Â Â

c)

Weil die KlÃ¤gerin den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃ¶he aber weder nachweisen noch â¦ Ã¼ber die MindesthÃ¶he hinaus konkret â¦ glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he dieser PrÃ¤mienbetrÃ¤ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¦ B 5 RS 4/16 R â¦ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÃG nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren

BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃG in Verbindung mit Â§ 256b Abs.Â 1 und Â§ 256c Abs.Â 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ãberzeugung von der bloÃen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã Â§ 287 ZPO, die nach Â§ 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â entsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃend und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃG die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃend. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â BÂ 4 RA 6/99 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der MindesthÃ¶he in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ãffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃ¤ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â□□ trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mien â□□ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch ursprÃ¼nglich im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024